KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG OBERHACHING

Die Kommunale Wärmeplanung (KWP) stellt dar, wie im Jahr 2040 eine klimafreundliche Wärmeversorgung in Oberhaching aussehen soll.

WIE WIRD DER KOMMUNALE WÄRMEPLAN ERSTELLT?

Die Planung erfolgt in vier Schritten: In einer Bestandsanalyse werden die aktuelle Wärmeversorgung und -verbräuche der Gemeinde betrachtet. Anschließend werden Potentiale von erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme und aus Gebäudesanierungen untersucht. Aus diesen Ergebnissen können der zukünftige Wärmebedarf und die Nutzung erneuerbarer Energien ermittelt werden. Anschließend werden einzelne Maßnahmen abgeleitet, mit denen die bayerischen Klimaschutzziele erreicht werden können.

WIE WIRD DER DATENSCHUTZ BEI DER ERSTELLUNG DER KWP BERÜCKSICHTIGT?

Gemäß dem kommunalen Wärmeplanungsgesetz dürfen Energieverbräuche von Gas oder Wärme durch die Kommune nur erhoben werden, wenn sie keine personenbezogenen Daten beinhalten. Zur weiteren Anonymisierung werden benachbarte Hausnummern und Baublöcke zusammengefasst, um bei der Darstellung keine Rückschlüsse auf einzelne Verbraucher zu geben. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen, die ihre Daten zur Verfügung gestellt haben, werden gewahrt.

Insgesamt werden im Rahmen der Datenbearbeitung die Daten zu sog. Bearbeitungsclustern aggregiert. In Oberhaching wurde das Gemeindegebiet in 209 Cluster eingeteilt.

WELCHE RECHTLICHEN UND POLITISCHEN RAHMENBEDINGUNGEN BEEINFLUSSEN DIE KWP?

Grundlage der kommunalen Wärmeplanung ist das Wärmeplanungsgesetz auf Bundesebene (WPG), welches Anfang 2024 in Kraft getreten ist. Die Umsetzung in Landesrecht erfolgte in Bayern Anfang 2025 (Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften). Entsprechend des WPG ist die Erstfassung eines Wärmeplans für die Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern bis zum 30. Juni 2028 aufzustellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019 dürfen ab dem 1. Januar 2045 Heizsysteme nicht mehr mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Alle Heizungen sowie der Bezug aus Wärmenetzen müssen spätestens dann auf 100 Prozent Erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme umgestellt sein. Diese Vorgabe wird bei der Erstellung der Wärmepläne berücksichtigt.

Gemäß Bayerischem Klimaschutzgesetz (BayKlimaG, 2021, nov. 2023) soll der Freistaat bis spätestens 2040 klimaneutral sein; das heißt, dass auch die Wärmeversorgung bereits 2040 klimaneutral sein muss. Zudem ist im BayKlimaG das „überragende öffentliche Interesse“ an erneuerbaren Energien festgeschrieben.

Die kommunale Wärmeplanung selbst hat keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten. Die ausgewiesenen Gebiete zeigen lediglich Eignungsgebiete auf.

Für die Heizungsanlagen der Gebäude sind die jeweiligen Eigentümer verantwortlich. Nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) müssen sie ab dem 1. Juli 2028 die Wärmeversorgung für neue Heizungen in Bestandsimmobilien aus mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien sicherstellen. Für Neubauten in Neubaugebieten gilt das GEG bereits seit dem 1. Januar 2024.

Für den Wechsel des Heizungssystems sowie zur energetischen Gebäudesanierung gibt es (momentan) staatliche Förderprogramme sowie Unterstützungsangebote hinsichtlich Energieberatung durch den Freistaat (organisiert in der Regel über die Landratsämter oder Energieagenturen: Landkreis München: Energieberatung im Landkreis

München.) In Oberhaching gibt es außerdem die KLIMAwerkstatt Oberhaching, die diverse Informationsangebote für Wohneigentümer bereithält.

VOR- UND NACHTEILE AUS DER KOMMUNALEN WÄRMEPLANUNG

Für die Bürger gibt es Klarheit, mit welcher Art der Wärmeversorgung sie rechnen können. In **Oberhaching, Deisenhofen** und **Furth** soll das Wärmenetz weiter nachverdichtet werden. In den Ortsteilen im südlichen Gemeindegebiet wird sowie in der Waldsiedlung wird kein weiteres Wärmenetz errichtet werden. Das bedeutet, dass sich die Bürgerinnen und Bürger selbst um ihre Wärmeversorgung / Heizung kümmern müssen.

In **Oberbiberg** ist neben der dezentralen Versorgung auch die Errichtung eines Wärmenetzes denkbar, Biomasse könnte von einer örtlichen Schreinerei zur Verfügung gestellt werden. Hier wird empfohlen, die Umsetzung eines Wärmenetzes zu prüfen.

Für die Bürger entstehen durch die Wärmeplanung keinerlei Nachteile. Weder gibt es vorgezogene Austausch- / Umrüstungspflichten noch vorgeschriebene Technologien oder Nachteile bei der Fördermittelbeantragung.

Für die Gemeinde Oberhaching liegen die Vorteile zum einen in der Klarheit bzgl. der künftigen Wärmeversorgung im Hinblick auf die Stadt- bzw. Energieplanung sowie in der Ausarbeitung der Fokusgebiete, die ein detaillierteres Bild der südlich gelegenen Ortsteile im Gemeindegebiet ermöglichen.

BEDEUTUNG DER GEBIETSEINTEILUNG ALS GEBIET ZUR DEZENTRALEN VERSORGUNG

In Gebieten zur dezentralen Versorgung werden Einzelheizungen realisiert. Unbenommen davon können hier aber auch kleinere Gebäudenetze (z.B. der Zusammenschluss von mehreren Nachbarn zur Wärmeversorgung) umgesetzt werden.

WAS IST BEIM EINBAU EINER NEUEN HEIZUNG ZU BEACHTEN?

Das Erfordernis von 65 Prozent erneuerbarer Energien (§ 71 Abs. 1 GEG) an der bereitgestellten Wärme gilt für neu einzubauende Heizungen im Bestand erst mit Ablauf der sog. Übergangsfristen:

- Ablauf des 30.06.2026 in Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern
- Ablauf des 30.06.2028 in Kommunen mit 100.000 Einwohnern oder weniger

Das Erfordernis von 65 Prozent gilt schon früher, wenn die Gemeinde während der Übergangsfrist in Folge eines Wärmeplans die Entscheidung über die Ausweisung eines Neu- oder Ausbaugebietes eines Wärmenetzes bzw. Wasserstoffnetzes trifft. In diesem Fall gilt das 65 Prozent-Erfordernis für Bestandsgebäude bereits einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung (vgl. hierzu insgesamt § 71 Abs. 8 GEG). In Oberhaching wurde nur der Wärmeplan beschlossen/veröffentlicht und keine zusätzliche Gebietsausweisung vorgenommen: daher gilt die Übergangsfrist für Bestandsgebäude bis 30.06.2028.

Heizungen, die mit flüssigem oder gasförmigem Brennstoff beschickt und die während dieser Übergangsfrist eingebaut werden, müssen beginnend ab 2029 jedoch mit einem stetig steigenden Anteil an Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff betrieben werden (zunächst 15 Prozent, vgl. § 71 Abs. 9 GEG).

Wir empfehlen den Heizungswegweiser (BMWE - Übersicht zum GEG: Umsteigen auf klimafreundliche Wärme) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für eine erste Einschätzung der eigenen Situation und Verpflichtungen gemäß GEG zu nutzen.

ICH BRAUCHE INFORMATIONEN ZUM HEIZUNGSTAUSCH UND/ODER ZUR GEBÄUDESANIERUNG – WO BEKOMME ICH HILFE?

Eine sehr hilfreiche erste Einschätzung bezüglich der Einsparpotentiale und auch der möglichen Fördermittel bei der Sanierung von Bestandsgebäuden bieten die Energiesparchecks von co2online.de:

Energiesparchecks - Kostenlose & interaktive Online-Ratgeber | co2online

Für eine erste Beratung empfiehlt sich außerdem die Inanspruchnahme der unabhängigen und neutralen Energieberatung des Landkreis München in Zusammenarbeit mit der Energieagentur Ebersberg-München. Eine Terminvereinbarung ist erforderlich: Ihr Beratungswunsch | Energieagentur Ebersberg - München

Hilfreich für die Suche nach lokalen Energieberatern ist zudem die Seite der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena): Energie-Effizienz-Experten (EEE)

ALLGEMEINE LINKS ZU WICHTIGEN FRAGEN RUND UM KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG UND WÄRMEPLANUNGSGESETZ:

BMWSB - Startseite - Fragen und Antworten zur Kommunalen Wärmeplanung (FAQ)

BMWE - Wärmeplanung – Wärmeplanungsgesetz (WPG)

FÖRDERUNG DER KWP

Da sich die Gemeinde Oberhaching früh mit dem Thema KWP beschäftigt hat, konnte sie über die Nationale Klimaschutzinitiative Fördermittel in Höhe von ca. 90 % für die Erarbeitung der KWP erhalten.

Zwischenzeitlich wurde die Förderung über die Nationale Klimaschutzinitiative eingestellt. Die Erstellung einer KWP ist für Kommunen bis 2026 bzw. bis 2028 verpflichtend.

Förderung:

Die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung wurde im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), vertreten durch den Projektträger Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG), gefördert.

Gefördert durch:
Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages
NATIONALE KLIMASCHUTZ INITIATIVE

Förderkennzeichen: 67K27871

Nationale Klimaschutzinitiative:

Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative initiiert und fördert die Bundesregierung seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Ihre Programme und Projekte decken ein breites Spektrum an Klimaschutzaktivitäten ab: Von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Fördermaßnahmen. Diese Vielfalt ist Garant für gute Ideen. Die Nationale Klimaschutzinitiative trägt zu einer Verankerung des Klimaschutzes vor Ort bei. Von ihr profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie Unternehmen, Kommunen oder Bildungseinrichtungen.